

6 Reglemente

6.2 Dispensationen und Jokertage

Schulleitungen	Zuständig
Das vorliegende Reglement bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 28) und der Volksschulverordnung (§§ 29 und 30)	Allgemeines
Dieses Reglement hat Gültigkeit ab Schuljahr 2007/2008 für die Primarstufe und ab Schuljahr 2008/2009 auch für die Kindergartenstufe.	Gültigkeit und Geltungsbereich
<p>Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).</p> <p>Die Jokertage können einzeln oder zusammen bezogen werden. Halbe Schultage gelten als ganzer Jokertag. Ein Jokertag kann nicht in zwei halbe Tage aufgeteilt werden.</p> <p>An folgenden Anlässen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unmittelbar vor und nach den Sommerferien (letzter Schultag Verabschiedung der 6. Klassen, erster Schultag Begrüssung der 1. Klassen) - an Projekt-, Sport- und Besuchstagen der Klasse oder der Schuleinheit - während Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager <p>Nicht bezogene Jokertage verfallen und können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.</p> <p>Über den Bezug von Jokertagen müssen die Klassenlehrpersonen und allfällige weitere betroffene Lehrpersonen / Therapeutinnen vor der Absenz informiert werden. Dazu wird ein Eintrag für Jokertage im Schulprogramm «Escola» getätigt.</p> <p>Der Schulstoff muss zu Hause nachgearbeitet werden.</p>	Jokertage
<p>Für die Behandlung von Dispensationsgesuchen nach § 29 der Volksschulverordnung gilt folgende Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Gesuche sind an die Klassenlehrperson zu richten. • Über Gesuche bis zu 2 Tagen Dauer (exkl. Ferienverlängerung) entscheidet die Klassenlehrperson in eigener Kompetenz. • Über Gesuche von mehr als 2 Tagen entscheidet die Schulleitung. Solche Gesuche sind zu dokumentieren und die Begründungen zu belegen. • 	Handhabung von Dispensationsgesuchen
Das Reglement ist mit Beschluss der Schulpflege vom 14.5.2007 genehmigt. Angepasst Schulpflege 31. August 2015, 18. August 2022	Beschluss